

S a t z u n g

über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Edingen-Neckarhausen

(Jugendgemeinderatssatzung - JGRS) vom 16. September 2015

Aufgrund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) m.W. v. 20.04.2013, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edingen-Neckarhausen am 16. September 2015 folgende Satzung beschlossen, die am 18.07.2018 geändert wurde:

Einleitung

Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen und bei jugendrelevanten Themen Stellung zu beziehen und auf Entscheidungen, die ihre Interessen betreffen, Einfluss zu nehmen. Dadurch soll deren soziales und gesellschaftliches Engagement gefördert werden. Die Beziehung zwischen dem Jugendgemeinderat und dem Gemeinderat, der/dem Bürgermeister/in und der Gemeindeverwaltung basiert auf gegenseitiger Beratung und Unterstützung.

Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.

§ 1

Einrichtung eines Jugendgemeinderats, Aufgabenstellung

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie gegenüber der/dem Bürgermeister/in. Er hat die Aufgabe, den Gemeinderat von Edingen-Neckarhausen in Fragen, die die Jugendlichen in der Gemeinde betreffen, zu beraten. Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, sich für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen in Edingen-Neckarhausen einzusetzen und deren Belange aktiv gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat zu vertreten. Er ist im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, in Fragen, die die Jugendlichen in Edingen-Neckarhausen betreffen, zu hören.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats, Vorsitz, Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 12 gewählten jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann sachkundige Jugendliche und Erwachsene als beratende Mitglieder befristet oder unbefristet berufen.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt seine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats. Die Geschäftsordnung beschließt der Jugendgemeinderat. Er legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die 12 Mitglieder des Jugendgemeinderats werden in geheimer, freier, gleicher und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Personen, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das zwölfte aber noch nicht das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Edingen-Neckarhausen haben. Jugendgemeinderat kann nicht sein, wer gleichzeitig Gemeinderat/Gemeinderätin ist.
- (3) Die Wahl wird von der Gemeinde Edingen-Neckarhausen durchgeführt. Die Sitzungen der Wahlorgane sind öffentlich.
- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte/innen nach § 2 Absatz 1 zu wählen sind. Dabei können einer/m Bewerber/in maximal drei Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Sitze werden an die Kandidaten/innen nach der Zahl der erzielten Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/innen, auf die kein Sitz entfallen ist, werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzpersonen.

§ 5 Amtszeit des Jugendgemeinderates

- (1) Die Amtszeit des Jugendgemeinderats beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Jugendgemeinderates.
- (2) Jugendgemeinderäte/innen, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.
- (3) Jugendgemeinderäte/innen, die während der laufenden Amtszeit in den Gemeinderat gewählt werden oder die ihren Hauptwohnsitz aus der Gemeinde verlegen (§ 3 Absatz 2), scheiden sofort aus dem Jugendgemeinderat aus. Analog gilt dies auch für Ersatzbewerber/innen.
- (4) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an oder scheidet es während der Amtszeit aus, rückt die/der nicht gewählte Bewerber/in nach, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 6

Anzahl der Sitzungen, Ausschüsse

- (1) Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann Ausschüsse und Projektgruppen bilden. Diese haben dem Jugendgemeinderat regelmäßig Bericht zu erstatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Amtsführung und Geschäftsverlauf

- (1) Alle amtierenden Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an jeder Jugendgemeinderatssitzung teilzunehmen.
- (2) Sie sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderates gestellt.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben ist.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Stellung und Funktion im Gemeinderat und in dessen Ausschüssen

- (1) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, Fragen, die von der Verwaltung, vom Gemeinderat oder von Ausschüssen gestellt werden, zu beantworten oder dazu Stellung zu nehmen. Er hat gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu machen und Empfehlungen zu geben.
- (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderates, für deren Behandlung der Gemeinderat zuständig ist, können diesem als Antrag mit Begründung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates eine/n Vertreter/in entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er/sie dort ein Rederecht. Die Beschlüsse des Jugendgemeinderates nach Absatz 2 können dabei dem Gemeinderat durch Mitglieder des Jugendgemeinderates erläutert werden.
- (4) Der Gemeinderat kann Mitglieder des Jugendgemeinderates widerruflich als beratende Mitglieder in seine Ausschüsse berufen. Der Jugendgemeinderat kann hierzu bestimmte Personen aus seinen Reihen vorschlagen.

§ 9

Geltung anderer Rechtsvorschriften

- (1) Soweit nicht diese Satzung, die Wahlordnung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmen, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Gegen das gesamte Wahlverfahren kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Edingen-Neckarhausen, 24. September 2015

Marsch
Bürgermeister